

Verein/Verbandsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein/Verband führt den Namen „Niederösterreichischer Landesfachverband für Kickboxen“ kurz „NÖ LFV f. Kickboxen“ (NÖ LFV).

(2) Er hat seinen Sitz in 2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 32a/8 und erstreckt seine Tätigkeiten auf¹ das Bundesland Niederösterreich, kann aber auch außerhalb von Niederösterreich in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen für den Vereins-/Verbandszweck tätig werden.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen/Sektionen wird nicht ausgeschlossen.

§ 2: Zweck

Der Verein/Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:²

1) Die Förderung des Kickboxsports und die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

2) Die Forschung und die Weiterentwicklung des Kickboxsports.

3) Die Ausrichtung von Meisterschaften und die Durchführung von Lehrgängen.

4) Die sportliche und administrative Unterstützung von Vereinen und deren Mitglieder, insbesondere von neu gegründeten Vereinen (durch Vermittlung von Trainern).

5) Die Vertretung der sportlichen Interessen und Förderung der angeschlossenen Vereine, vorwiegend auf nationaler aber auch auf internationaler Ebene.

6) Die Vertretung der Mitglieder des NÖ LFV f. Kickboxen gegenüber dem ÖBFK (österreichischer Bundesfachverband für Kick- und Thaiboxen).

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereins-/Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:³

a) Vorträge, Versammlungen und Workshops,

b) Lehrveranstaltungen, Diskussionsveranstaltungen, Aus- Fort- und Weiterbildungen im eigenen Wirkungsbereich,

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:⁴

a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,

b) allfällige Einnahmen von sportlichen Veranstaltungen, Vorträgen, Versammlungen und Workshops,

c) Subventionen aus öffentlichen Mitteln,

d) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen.

¹ zB auf die ganze Welt, ganz Österreich, das Gebiet des Bundeslandes XY oder das Gebiet der Stadt/Gemeinde YZ.

² Das Vereinsgesetz verlangt eine klare und umfassende Umschreibung des Zwecks.

³ Tätigkeiten wie zB Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsveranstaltungen, Herausgabe von Publikationen, Einrichtung einer Bibliothek.

⁴ Abgesehen von den weithin üblichen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen kommen zB Erträge aus Veranstaltungen oder aus vereinseigenen Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen in Betracht.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins/Verbands – im Sinne des §1 Abs. 5 Vereinsgesetz 2002 (VerG) - gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereins-/Verbandsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereins-/Verbandstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein/Verband ernannt werden/wurden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft im NÖ LFV f. Kickboxen

Mitglieder des NÖ LFV können alle physischen Personen, unabhängig von Alter und Geschlecht sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften⁵ werden. Jeder niederösterreichische Kampfsportverein mit mindestens einer „Sektion Kick- und/oder Thaiboxen“ kann die Mitgliedschaft beantragen.

- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins/Verbandes erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im NÖ LFV f. Kickboxen erlischt durch die Auflösung des jeweiligen Mitgliedvereins, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt nach Begleichung aller offenen Forderungen gegenüber dem Verein/Verband und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum⁶ 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich per eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als

⁵ Das sind die Offene Handelsgesellschaft (OHG), die Kommanditgesellschaft (KG) und die Eingetragene Erwerbsgesellschaft (EEG).

⁶ zB 31. Dezember jeden Jahres.

sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein/Verband kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden. Die Aberkennung wird sofort wirksam.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind, sofern die Teilnahmevoraussetzungen gem. der jeweiligen Ausschreibung erfüllt sind, berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins/Verbands teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins/Verbands zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen. Die Übermittlung der Statuten kann via Mail und in PDF Format erfolgen.
- (3) Mindestens vier Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins/Verbands zu informieren. Wenn mindestens vier Zehntel der Verbandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Verbandsmitgliedern eine solche Information auch sonst binnen zwei Monaten, ab Eingang der Anfrage in Form des eingeschriebenen Briefs, zu geben.
- (5) Die Verbandsmitglieder können vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) informiert werden. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer mittels Prüfbericht einzubinden.
- (6) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins/Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins/Verbands Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereins-/Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Spätestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungslegung im laufenden Jahr.
- (7) Dem Vorstand sind bis spätestens 20.12. des laufenden Kalenderjahres alle Wettkampfergebnisse der unter Angabe des jeweiligen Turniers, Disziplin, Alters-

und Gewichtsklasse und Platzierung in Form einer EXCEL Liste via Mail an die Verbandsemailadresse zu übermitteln.

- (8) Rücktritte, Ausschlüsse und Aufnahmen von/in das Nationalteam des ÖBFK, unabhängig von der Disziplin sowie Alters- und Gewichtsklasse, sind dem Präsidenten unverzüglich per Mail zu melden.
- (9) Alle Vereins-/Verbandsmitglieder haben dem Präsidenten zu Beginn der Wettkampfsaison, spätestens jedoch bis zum 15.1. des jeweiligen Kalenderjahres – eine aktuelle Kaderliste (Wettkampfathleten und in Vorbereitung stehende Interessenten) unter Angabe der Disziplin, Alters- und Gewichtsklasse in Form einer EXCEL Liste via Mail, zu übermitteln.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins/Verbands sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet⁷ alle fünf Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens vier Zehntel der Mitglieder,
- c. Einstimmigen Verlangen aller Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Einstimmigen Beschluss aller Rechnungsprüfer (Ausnahme: § 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten),

binnen drei Monaten statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Verbandsmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein/Verband bekannt gegebene, gültige E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, oder per E-Mail einzureichen.

⁷ zB jährlich, alle zwei oder alle fünf Jahre (abgestimmt auf die Funktionsdauer des Vorstands nach § 11 Abs 3). Das Vereinsgesetz verlangt, dass eine Mitgliederversammlung zumindest alle fünf Jahre einberufen wird.

- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Verbandsmitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist am Tag der Generalversammlung vor Beginn, dem Vorstand zu übergeben.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins/Verbands geändert oder der Verein/Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer mittels Prüfbericht;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein/Verband;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins/Verbands;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus Präsident, Generalsekretär, Schriftführer und Finanzreferent. Die Vertretung der unterschiedlichen Funktionen werden innerhalb des Vorstandes auf- bzw. eingeteilt.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt⁸ fünf Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins/Verbands. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten bzw. in der Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen grundsätzlich folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins/Verbands entsprechenden Rechnungswesens mit laufenden Aufzeichnungen der Ein- und Ausgaben sowie Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten.
- (4) Information der Verbandsmitglieder über die Vereins-/Verbandstätigkeit, die Vereins-/Verbandsgebühren und den geprüften Rechnungsabschluss.
- (5) Verwaltung des Vereins-/Verbandsvermögens.
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereins-/Verbandsmitgliedern.
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins/Verbands.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins/Verbands. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereins-/Verbandsgeschäfte.
- (2) Der Präsident vertritt den Verein/Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins/Verbands bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögens- werte- Dispositionen) des Präsidenten und des Finanzreferenten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und des Vereins/Verbands bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein/Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereins-/Verbandsorgan.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands und unterstützt den Präsidenten in allen Belangen.
- (7) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins/Verbands verantwortlich und unterstützt den Präsidenten in allen Belangen.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Generalsekretärs, des Schriftführers oder des Finanzreferenten die jeweilig eingeteilten Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Drei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von⁹ fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins/Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein/Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereins-/Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereins/Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen einem Monat macht der andere Streitteil innerhalb von einem Monat seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von einem Monat wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen einem Monat ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereins-/verbandsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins/Verband

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins/Verbands kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
Der letzte Vereins-/Verbandsvorstand hat die Auflösung binnen vier Wochen schriftlich der Vereinsbehörde anzuzeigen.

⁹ zB zwei oder vier oder fünf Jahr (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Abs 1

(2) Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereins/Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereins/Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen¹⁰ soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein/Verband verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 17: Gender-Formulierung

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.

§ 18: Anerkennung der Statuten des ÖBFK (Bundesfachverband für Kick- und Thaiboxen)

Der NÖ LFV f. Kickboxen mit all seinen Mitgliedern anerkennt die Statuten des ÖBFK. Alle Mitglieder bekennen sich zu den Antidopingbestimmungen der nationalen anti Doping Agentur (NADA) sowie dem Fair Play Code.

¹⁰ Das Vereinsgesetz lässt auch eine Bestimmung zu, wonach verbleibendes Vereinsvermögen soweit an die Mitglieder verteilt werden soll, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. In diesem Fall braucht es eine zusätzliche Angabe, was mit darüber hinaus verbleibendem Vermögen geschehen soll.